

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Bürgermeisterwahl am 18. März 2018 und
eine eventuell stattfindende Stichwahl am 15. April 2018**

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl kann in der Zeit vom **22. Februar 2018 bis 3. März 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Einwohnermeldeamt, Markt 13 in 06679 Hohenmölsen eingesehen werden. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber gehbehindertengerecht.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **Samstag, 3. März 2018, 11:00 Uhr**. Das Einwohnermeldeamt ist an diesem Tag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass während der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens **3. März 2018, 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Einwohnermeldeamt, Markt 1 in 06679 Hohenmölsen** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung. Nach dem 3. März 2018, 11:00 Uhr ist der Einspruch nicht mehr zulässig.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **21. Februar 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheine können bis zum **16. März 2018, 18:00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Einwohnermeldeamt, Markt 13 in 06679 Hohenmölsen beantragt werden.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

An eine andere Person - als an der/den Wahlberechtigten persönlich - werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 16.03.2018, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den Nr. 4.2. angegebenen Gründen bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der Anschrift, an den der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.
7. Für eine eventuell notwendige Stichwahl für die Wahl der/s Bürgermeisterin/s ist das Wählerverzeichnis der Wahl vom 18.03.2018 maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Es erfolgt für die Stichwahl keine Benachrichtigung der Wahlberechtigten durch Wahlbenachrichtigungskarten. Der Wahlraum für die Stichwahl ist mit der Hauptwahl identisch. Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung verwiesen.

Hohenmölsen, den 31.01.2018

Andy Haugk
Bürgermeister

